

Merkblatt für die Baueinreichung

Nachstehende Unterlagen sind für die Erlangung einer Baubewilligung der Behörde vorzulegen:

Einzureichende Unterlagen gem. §§ 9-12 K-BO	Hinweise
1. Bauansuchen	Falls der Antrag von einem Bevollmächtigten unterfertigt ist, ist eine Vollmacht vorzulegen.
2. Eigentumsnachweise	Der Eigentumsnachweis (Grundbuchsauszug nicht älter als 3 Monate) ist erhältlich beim Bezirksgericht - Grundbuch, Klagenfurt am Wörthersee, oder Vermessungsamt Klagenfurt.
3. Beleg über die Zustimmung des Grundeigentümers (der Miteigentümer)	Durch Unterschriftsleistung im Bauansuchenformular oder gesonderten Beleg. Falls der Bauwerber nicht zugleich auch Grundeigentümer bzw. Alleineigentümer) ist, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundeigentümers (sämtlicher Miteigentümer) erforderlich. Die Zustimmung der Miteigentümer ist jedoch nicht erforderlich, wenn es sich um Vorhaben innerhalb einer selbständigen Wohnung oder sonstigen selbständigen Räumlichkeit im Sinne des § 1 Abs 1 und 2 des Wohnungseigentumsgesetzes handelt; im Falle des gemeinsamen Wohnungseigentums von Ehegatten (§9 des Wohnungseigentumsgesetzes) ist jedoch die Zustimmung des anderen Ehegatten erforderlich.
4. Beleg über die Zustimmung des Superädifikatseigentümers	Durch Unterschriftsleistung im Bauansuchenformular oder gesonderten Beleg. Die Zustimmung des Eigentümers eines Superädifikates zu Bauführungen an diesem ist erforderlich, wenn der Antragsteller nicht selbst Eigentümer des Superädifikates ist.
5. Anrainerverzeichnis	Allen Anträgen auf Erteilung einer Baubewilligung ist, bezogen auf die angrenzenden oder jene Grundstücke, die vom Baugrundstück höchstens 15 m entfernt sind, ein Verzeichnis der Eigentümer (Miteigentümer) mit Angabe der Wohnadresse und erforderlichenfalls ein Verzeichnis der Wohnungseigentümer gemäß § 23 Abs. 2 lit b Kärntner Bauordnung 1996 mit Angaben der Wohnadresse anzuschließen. Das amtliche Anrainerverzeichnis, nicht älter als 3 Monate, kann beim Vermessungsamt Klagenfurt, 8. Mai-Straße 47/4 (Haus der Bauern) bezogen werden. Beteiligte sind jene Servitutberechtigten, welche Leitungsrechte (zB elektrische Leitungsanlagen, Fernmeldeanlagen, Gas-, Wasser- bzw. Abwasserleitungen) am Baugrundstück zukommen.
4. Baubeschreibung techn. Bericht (2-fach)	Die Baubeschreibung hat zu enthalten: a) die Erläuterung des Vorhabens; b) die Größe des Grundstückes, auf dem das Vorhaben errichtet werden soll; c) die Größe der überbauten Fläche; d) die Größe des Brutto-Rauminhaltes; e) die Bruttogeschoßflächenzahl (das Verhältnis der Summe der Brutto-Grundrissflächen oder der nach dem Bebauungsplan maßgeblichen Flächen zu der gemäß lit b angegebenen oder nach dem Bebauungsplan maßgeblichen Quadratmeterzahl) samt deren Ermittlung; f) Angaben des Fluchtniveaus; g) Angaben der Gebäudeklasse; h) die Angabe der Wärmedurchgangskoeffizienten – U-Werte – der außenliegenden Bauteile, der erdberührenden Bauteile und der Bauteile zu unkonditionierten Gebäudeteilen; i) den Energieausweis im Sinne des § 43 der Kärntner Bauvorschriften. Dieser ist in Schriftform und in elektronischer Form zu übermitteln; j) die Prüfung der technischen, ökologischen und wirtschaftlichen

- Realisierbarkeit des Einsatzes von hocheffizienten alternativen Systemen iSd § 43 Abs 3 lit a bis d der Kärntner Bauvorschriften;
- k) die Art der Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Stromversorgung und Energiebereitstellung (insbesondere Heizung, Warmwasser und Kühlung);
 - l) im Falle der Errichtung einer Luftwärmepumpe ihren Standort und die vom Hersteller für diesen Gerätetyp gemessenen Schallemissionen als Schalleistungspegel.

5. Lageplan, Maßstab 1:500
(2-fach)

Der Lageplan hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) die Nordrichtung;
- b) den Maßstab;
- c) die Grenzen des Grundstückes, auf dem das Vorhaben ausgeführt werden soll, und die Ansätze der Grenzen der unmittelbar angrenzenden Grundstücke;
- d) die Nummern der Grundstücke nach lit. c samt Angaben der Katastralgemeinde; bei Straßen ist neben der Grundstücksnummer auch deren Bezeichnung anzuführen;
- e) vorhandene bauliche Anlagen auf den Grundstücken nach lit. c , wobei bei bestehenden Gebäuden, die auf demselben Grundstück liegen, auch die Abstandsflächen (§ 5 der K-BV) dieser bestehenden Gebäude darzustellen sind;
- f) die Lage des Vorhabens mit Maßangaben insbesondere den Abständen zu den Grundstücksgrenzen;
- g) die Angabe der Höhe des Erdgeschossfußbodens bezogen auf die absolute Höhe oder auf einen angegebenen Fixpunkt;
- h) die Darstellung der Anlagen für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung;
- i) eine der Art, Lage und Verwendung des Vorhabens entsprechende Verbindung zu einer öffentlichen Fahrstraße;
- j) die Anordnung vorgesehener Grünanlagen, Kinderspielplätze und Stellplätze für Kraftfahrzeuge;
- k) die Darstellung der Abstandsflächen gemäß § 5 der K-BV;
- l) im Falle der Errichtung einer Luftwärmepumpe ihren Standort;

7. Baupläne, Maßstab 1: 100
(2-fach)

Diese haben die zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Grundrisse, Schnitte und Ansichten mit den erforderlichen Maßangaben zu enthalten (auch Darstellung des Urgeländes und des projektierten Geländes sowie des Geländes der angrenzenden Grundstücke)

8. Nachweis über
Wasserversorgung

Tiefbauamt -Wasserwerk

Bei Privatbrunnen ist beizubringen:

- a) ein bakteriologischer Befund
- b) ein chemischer Befund
- c) eine Bestätigung über die Ergiebigkeit des Brunnens bzw. der Quelle

9. Nachweis über
Abwasserbeseitigung

Tiefbauamt-Wasserwerk

wasserrechtliche Bewilligung (BH)

10. Zusatzbelege

Gegebenenfalls sind je nach Vorhaben und Ausführungsort noch Zusatzbeleg nach dem

- Kärntner Naturschutzgesetz
 - Wasserrechtsgesetz
 - Bundesstraßengesetz
 - Kärntner Straßengesetz
 - Denkmalschutzgesetz
 - Forstgesetz (Rodungsbewilligung)
- anzusuchen.

BITTE BEACHTEN SIE, dass sämtliche Pläne, Berechnungen und Beschreibungen von einem zur Erstellung solcher Unterlagen Berechtigten erstellt und sowohl von diesem als auch vom Bewilligungswerber unterfertigt sein müssen.